

## **Anlageblatt E**

### **Vertragsstrafe**

Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung ganz oder teilweise in Verzug, so hat er an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5% des Netto-Preises des rückständigen Teils der Leistung, insgesamt jedoch maximal 5% des Netto-Preises des rückständigen Teils der Leistung.

Im Übrigen gilt § 11 VOL/B mit den hierzu gehörenden ZVB/BMVg.